

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Steinburg**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Umweltausschuss	29.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung		Öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungsabteilung	Frau Höwing

TOP 8

Verkehrsbeschränkung Viehkatenstraße "Befahrbarkeit Dänenbrücke"

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, das Bauwerk "Dänenbrücke" in der Viehkatenstraße, Gemeinde Steinburg, OT Mollhagen, ab sofort bis auf weiteres für den Durchgangsverkehr zu sperren. Fußgänger und Radfahrer sind weiter zugelassen.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten (Bestellung und Aufstellen von Beschilderung und Pfosten; Fertigen einer verkehrsrechtlichen Anordnung; Erstellen einer Anwohnerinformation/Flyer).

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die betroffene Brücke wurde im Jahre 1810 erbaut und ist auf Grund des hohen Alters von inzwischen 212 Jahren nicht mehr sicher nutzbar.

Um das Ausmaß möglicher Schäden und daraus resultierender, notwendig werdender Maßnahmen einschätzen zu können, hat die Firma Böger + Jäckle, Gesellschaft Beratender Ingenieure mbH & Co. KG eine Bauwerksprüfung durchgeführt.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass der (Fugen-)Mörtel großflächig schadhaft und der Zusammenhalt des Mauerwerksverbandes damit nicht (mehr) gegeben ist.

Ein schlagartiges Versagen, insbesondere der Stirn- und Flügelmauern, erscheint im Falle einer Überbelastung des Bauwerks möglich.

Weiter wurde festgestellt, dass die historische Bauwerkssubstanz (Steine) an sich in einem guten Allgemeinzustand ist.

Die erfolgte Nutzung und ggf. auch Überbeanspruchung des Bauwerks hat jedoch zu einer fortschreitenden Zerrüttung des inneren Mauerwerksgefüges geführt.

Die Erosion des Füll- und Fugenmaterials wurde durch eine fehlende oder schadhafte Abdichtung begünstigt.

Für das Bauwerk erscheint daher eine grundhafte Instandsetzung, welche alle betroffenen Bereiche umfasst, angeraten (Kopfsteinpflasterbelag, Abdichtung, Mauerwerk, Hinterfüllung, Geländer, Kolkschutz).

Fazit:

Bis zu einer dauerhaften Instandsetzung sollte eine temporäre Lastenreduzierung erfolgen, damit sich der Bauwerkszustand nicht weiter überproportional verschlechtert und kein plötzliches Bauteilsversagen eintritt.

Seitens der Gutachter werden verschiedene Möglichkeiten zur Abhilfe aufgezeigt, z.B.

- wirksame Reduzierung der Verkehrslasten auf max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Geh-/Radverkehr sowie Pkw),
VZ 262-3,5 mit Kontrolle durch Polizei und/oder Ordnungsamt;
- wirksame Reduzierung der Geschwindigkeit auf dem Bauwerk auf max. 30 km/h für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
VZ 274-30 mit Kontrolle durch Polizei und/oder Ordnungsamt.
- Wenn sich eine Überfahrt von Fahrzeugen von >3,5 t und ≤12 t nicht vermeiden lässt (z.B. Müllabfuhr, Rettungskräfte u.ä.), dann nur mit Sonder-/Ausnahmegenehmigung in **Schrittgeschwindigkeit**.

Mit Bescheid vom 18.06.2021 ist seitens des Ordnungsamtes angeordnet worden:

- Beschränkung der Brücke auf 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Beschränkung der Brücke auf 30 km/h,
- Zusatzbeschilderung „Brückenschäden“

Es mehrten sich die Hinweise darauf, dass die beschränkenden Maßnahmen nicht immer eingehalten werden. Eine Kontrolle durch Polizei und/oder Ordnungsamt lässt sich jedoch nicht realisieren.

Eine Sondergenehmigung für das Überfahren mit Müllfahrzeugen erscheint auf längere Sicht ebenfalls nicht umsetzbar, da diese Fahrzeuge weit mehr als 12 t wiegen. Dies würde eine höhere Belastung für die Brücke bedeuten, als laut Gutachten empfohlen.

Eine Sanierung der Brücke ist in absehbarer Zeit nicht möglich.

Da es sich bei dem Bauwerk und Gemeindeeigentum handelt, wäre die Gemeinde im Falle eines Schadens in die Haftung zu nehmen.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Fraglich ist, ob bzw. welche weiteren Maßnahmen dazu führen können, die Brücke sowie mögliche Nutzer vor Schäden zu schützen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde erscheint dies nur möglich, indem die Brücke **vollständig mittels umlegbarer Pfosten gesperrt wird (beidseits, mittig der Brücke)**.

Die Pfosten können mittels eines Dreikantschlusses/-schlüssels geöffnet werden, so dass im Notfall Feuerwehr und Rettungskräfte oder ggf. auch die Gemeindearbeiter durchfahren können.

Fußgänger und Radfahrer dürfen die Brücke auch weiterhin passieren. Hierzu wäre das VZ 357-50 (Sackgasse, frei für Fahrradfahrer und Fußgänger, s. Anlage) jeweils an der Einmündung Lübecker Straße sowie Eichedeer Straße anzubringen.

Die Müllfahrzeuge können die Viehkatzenstraße von beiden Seiten anfahren.

Laut Auskunft der AWSH, Herr Raschke, fahren die Müllfahrzeuge aktuell aus Richtung Eichedeer Straße über die Brücke, bis zum Grundstück Gatermann/Biogasanlage.

Dort drehen sie und fahren über die Brücke zurück.

Herr Raschke hat Verständnis, wenn die Brücke vollständig gesperrt wird. Er schließt sich der ordnungsbehördlichen Auffassung an, dass diese Maßnahmen aus haftungsrechtlicher Sicht sinnvoll sei.

Voraussetzung sei jedoch, dass die Müllfahrzeuge auf dem Grundstück Viehkatzenstraße Hausnummer 1 und 3 wenden können, was noch zu klären wäre.

Im Falle der Zustimmung sei eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers mit Haftungsausschluss notwendig (s. Anlage).

Anwohner sowie Landwirte können von beiden Seiten der Straße an ihre Felder gelangen. Die Biogasanlage wird aktuell ohnehin nur von der Lübecker Straße aus angefahren.

Somit wäre die Maßnahme nicht übermäßig belastend.

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Maßnahme liegt bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (§ 45 StVO), da sich Straße und Brücke im Eigentum der Gemeinde befinden.

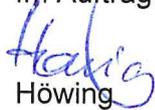
3.) Alternativen
keine

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

- a) Beschaffung von Beschilderung (neues VZ: 357-50, 2 x ca. 50 €)
- b) Beschaffung von zwei umlegbaren Pfosten (2 x ca. 90 - 100 €)

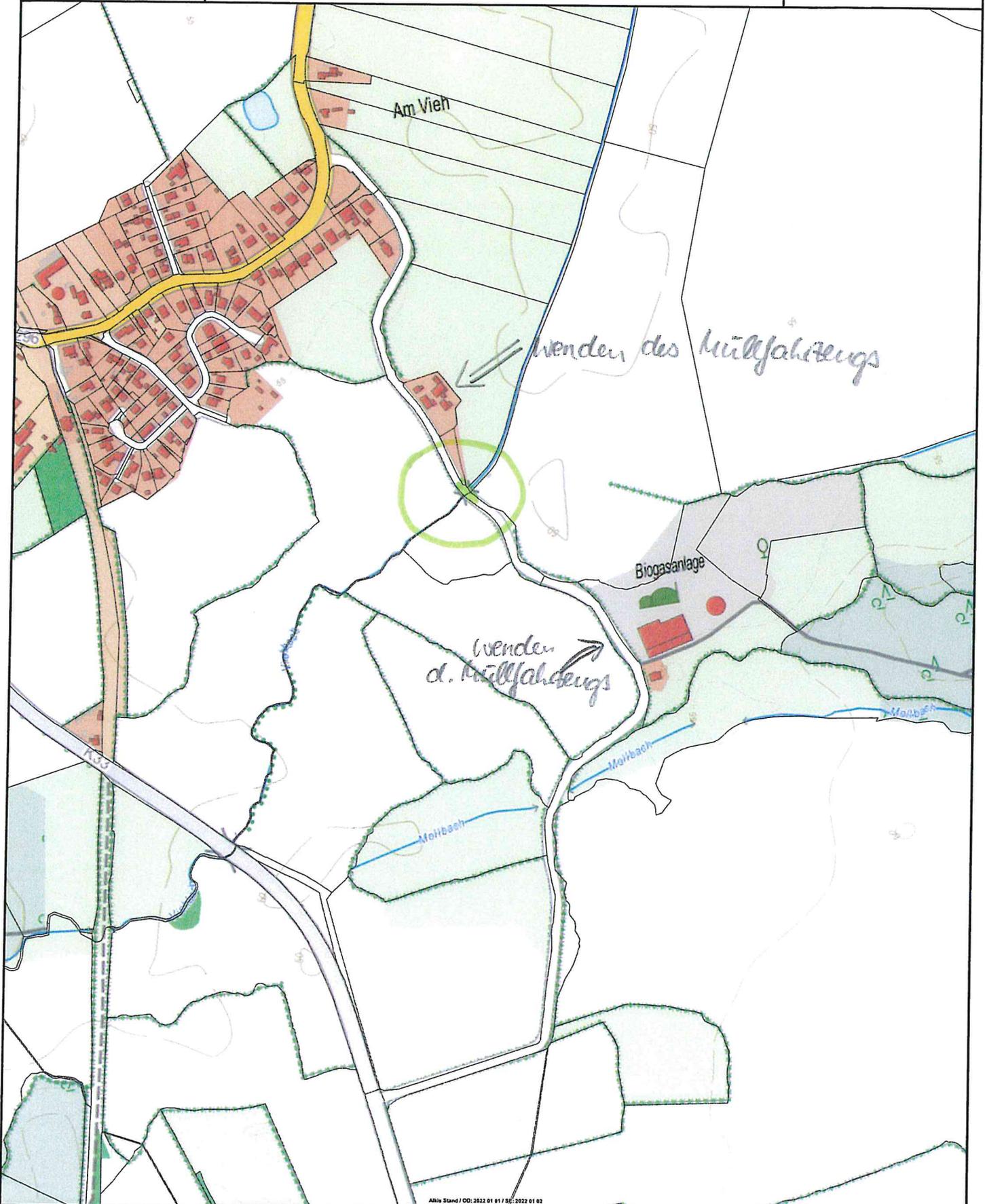
Kosten insgesamt somit ca. 280 - 300 €.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


Höwing

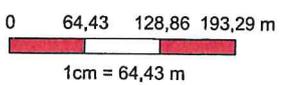
Bad Oldesloe, den 17.03.2022

	- entfällt - Abteilungsleiterin	Leitender Verwaltungsbeamter 
--	------------------------------------	---



Alle Stand / 00:2022 01 01 / 00:2022 01 02

Maßstab 1 : 6.443



Einverständniserklärung/ Erlaubnis

zum Befahren eines Privatgrundstückes/ einer Privatstraße

Hiermit erteile ich/ erteilen wir

Name

Anschrift

der AWSH und den von ihr beauftragten Unternehmen die Erlaubnis zum Befahren meines/ unseres Grundstückes/ meiner/ unserer Privatstraße

Ort, Straße, Nr.

Die AWSH bzw. der von ihr beauftragte Unternehmer übernimmt für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz keine Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das umfasst auch Schadensersatzansprüche Dritter.

Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Behälters/Containers entstehen, haftet die AWSH bzw. der von ihr beauftragte Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei der AWSH bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmer angezeigt wird.

Soweit die Haftung der AWSH bzw. des von ihr beauftragten Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dieses auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal der AWSH bzw. des Unternehmers.

_____, den _____
Ort Datum

Eigenhändige Unterschrift Grundstückseigentümer



